

Aktenzeichen:

8 RV 145/61

Verkündet
am 17. Juli 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juli 1962, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzender,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B a r t h und

Bundessozialrichter Dr. Weltersbach

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 25. November 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

Gründe:

Der Kläger bezieht Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen mäßiger Verminderung der Herzleistungsbreite bei Herzmuskelschädigung sowie Lebererkrankung, die mit geringer Funktionsstörung ohne Zeichen von Leberzellschädigung oder Schleimhautveränderungen am Magen-Darm-Kanal ausgeheilt ist. Im Juli 1953 beantragte er, zusätzlich zu den schon anerkannten Gesundheitsstörungen eine linksseitige Lungentuberkulose als Schädigungsfolge anzuerkennen und dementsprechend seine Rente zu erhöhen. Nach einer lungenfachärztlichen Untersuchung lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) die Anerkennung einer Lungentuberkulose ab, weil es sich um ein schicksalsbedingtes Leiden handele, das nicht wahrscheinlich auf den vom Kläger geleisteten Wehrdienst oder seine Kriegsgefangenschaft in Frankreich zurückgeführt werden könne. Der Widerspruch blieb erfolglos.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) mit dem weiteren Streitverfahren verbunden, das wegen der Anerkennung einer Wirbelsäulenverletzung eingeleitet, später durch Klagrücknahme erledigt worden war. In dem Verfahren über die Wirbelsäulenverletzung war auf Antrag des Klägers nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten von Prof. Dr. ~~Beckmann~~ über das Vorliegen und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch weitere Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KVG) und § 1 BVG mit Ausnahme der Lungenerkrankung erstattet worden. Das SG hat von Amts wegen die Gutachten der Lungenfachärzte Dres. ~~Beckmann~~ und ~~Gewermann~~ eingeholt und hat die Klage zurückgewiesen, weil das derzeitige Lungenleiden des Klägers nicht ursächlich auf die Einwirkungen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft zurückgeführt werden könne.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und Erklärungen von Zeugen beigebracht. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25. November 1960 hat er hilfsweise beantragt, ein weiteres

- 3 -



Gutachten gemäß § 109 SGG von Regierungsmedizinalrat Dr. Sch= in Berlin-Tegel einzuholen. Durch Urteil vom 25. November 1960 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen, weil der ursächliche Zusammenhang des Lungenleidens des Klägers mit Einwirkungen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft nicht wahrscheinlich sei. Es hat die Einholung des vom Kläger beantragten ärztlichen Gutachtens nicht für erforderlich gehalten, weil ein schädigendes Ereignis nicht erwiesen sei.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das LSG Berlin zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 62, 103, 106, 109 und 128 SGG und ist insbesondere der Ansicht, das LSG habe das nach § 109 SGG beantragte Gutachten einholen müssen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist zwar vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Zu Recht hat der Kläger hier eine Verletzung der Vorschrift des § 109 SGG gerügt. Nach dieser Vorschrift muß auf Antrag des Versorgungsberechtigten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Ein derartiger Antrag kann auch hilfsweise für den Fall gestellt werden, daß dem Klageantrag nicht oder nicht in vollem Umfange entsprochen wird (BSG in SozR SGG § 109 Nr. 17 Bl. Da 10). Infolgedessen lag dem Berufungsgericht ein gültiger Antrag nach



§ 109 SGG vor. Das LSG hat hier den Antrag nicht aus den in § 109 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 SGG aufgeführten Gründen, sondern deshalb abgelehnt, weil die Beweisfrage nicht rechtserheblich sei.

Hier hat das LSG zwar ausgeführt, ein schädigendes Ereignis sei nicht nachweisbar. Es hat aber in Wirklichkeit nicht über das Vorliegen eines schädigenden Ereignisses, sondern über den ursächlichen Zusammenhang befunden. Dies geht aus dem Urteil eindeutig hervor. Zunächst ist ausgeführt, in Übereinstimmung mit dem SG habe das Berufungsgericht nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die im Jahre 1953 als aktiv festgestellte Lungentuberkulose des Klägers mit der vom Gesetz geforderten Wahrscheinlichkeit ursächlich auf Schädigungseinflüsse des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sei. Weiter ist unter Verwertung der lungenfachärztlichen Gutachten die Entwicklung der Lungentuberkulose behandelt worden. Dabei ist ein Röntgenbefund des Dr. K===== aus dem Jahre 1949 verwertet worden. Diese Auswertung der ärztlichen Gutachten schließt mit der Folgerung, das LSG habe nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die von Dr. K===== im Jahre 1949 festgestellten älteren Herde aus der Gefangenschaft hergerührt hätten.

Als schädigendes Ereignis kommen hier nach § 1 Abs. 1 BVG die eigentümlichen Verhältnisse des militärischen Dienstes und der Kriegsgefangenschaft in Betracht. Dies hat das Berufungsgericht - wie sich aus seiner Wertung der lungenfachärztlichen Gutachten folgern läßt - wohl nicht verkannt. Es hat somit über den ursächlichen Zusammenhang der Lungentuberkulose mit den Eigentümlichkeiten des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft im naturwissenschaftlichen Sinne entschieden. Wenn es trotzdem ausgeführt hat, ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 1 BVG sei nicht erwiesen, so hat es diese Feststellung nicht begründet; begründet ist vielmehr nur die Feststellung über den fehlenden ursächlichen Zusammenhang. Bei der Ermittlung der sachlich-rechtlichen Beur-



- 5 -

teilung des Berufungsgericht kommt es lediglich hierauf, nicht aber auf die vom Berufungsgericht gegebene Darstellung an.

Die Vorschrift des § 109 SGG ist eine zwingende Verfahrensvorschrift, die aus rechtsstaatlichen Gründen ergangen ist. Durch sie wird der Grundsatz durchbrochen, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit den Sachverhalts von Amts wegen erforschen (§ 103 SGG). Hier kann auch nicht angenommen werden, das LSG habe den vom Kläger benannten Regierungsmedizinrat Dr. Sch====gutachtlich nicht zu hören brauchen, weil im ersten Rechtszug bereits nach § 109 SGG der Prof. Dr. B====als Gutachter gehört worden ist. Denn dieser Arzt hat zwar Ausführungen zu dem Lungenleiden gemacht, hat sich aber über seine Entstehung und den ursächlichen Zusammenhang mit Einwirkungen des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft nicht geäußert, weil diese Beweisfrage für ihn ausdrücklich ausgeschlossen war. Seine Darlegungen sind also nicht abschließend und können als ein Gutachten über das Lungenleiden des Klägers nicht angesehen werden (vgl. BSG in SozR SGG § 109 Nr. 18 Bl. Da 11-12).

Der vom Kläger gerügte Mangel einer Verletzung des § 109 SGG ist mithin gegeben, so daß die Revision schon aus diesem Grunde statthaft und zulässig ist. Es brauchte nicht darauf eingegangen zu werden, ob die Statthaftigkeit etwa auch noch aus anderen Gründen gegeben ist (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Das Rechtsmittel ist auch begründet, denn es besteht die Möglichkeit, daß das angefochtene Urteil anders ausgefallen wäre, wenn das Berufungsgericht das vom Kläger beantragte Gutachten eingeholt hätte. Der Senat hat eine Entscheidung in der Sache nicht für tunlich gehalten, weil noch Ermittlungen anzustellen sind, deren Vornahme dem Senat ver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

wehrt ist. Er hat vielmehr nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)